

Est. A-5550

Ein Votum

in Angelegenheit

der

Bodencredit-Reform

in

Livland.

Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu
126138

(Aus dem XVI. Bde. 4. Heft der Livländ. Jahrbücher der Landwirtschaft
besonders abgedruckt.)

Dorpat.

Druck von E. J. Karow, Universitäts-Buchhändler.

1864.

mitte in D

in Kopenhagen

795

Verordnungs-Form

Von der Censur erlaubt.

Dorpat, den 28. Febr. 1864.

Nr. 2.

hersch



und zum 2/11. 1864. 1/2. mit 1000
abgeschickt.

Est. A

Taru Riikliku Liikooli
Raamatukogu

25484

Dorpat

1864

Ein Wort

in

Angelegenheit der Bodencredit-Reform in Livland.

I. Landesbank oder Standesbank?

Wohl Jeder, der denen, im Januar in Dorpat stattgehabten, öffentlichen Besprechungen der Bodencreditangelegenheit beigewohnt, hat den Eindruck mitgenommen, daß nicht die Verschiedenheit der Anschauung auf dem volkswirtschaftlichen oder finanziellen Gebiete jeder Einigung entgegenwirkte, sondern daß die scheidenden Differenzen tiefer zu suchen waren, auf einem Gebiete, welches zu betreten von allen Seiten geflissentlich vermieden wurde.

Die nur beiläufig aufgeworfene Frage: dürfen die Interessen des Adels mit denen des Bauerstandes „vermengt“ werden, bezeichnet die Richtung, in welche die Untersuchung des Gegenstandes vertieft zu werden verdient.

Die materiellen Interessen der großen Grundherren und der kleinen Grundbesitzer können nicht erst „vermengt“ werden, denn sie sind in jeder Beziehung identisch. Dem Interesse des Frohnherrn könnte das des Fröhners feindlich gegenüber zu stehen scheinen. Es könnte erscheinen, als nütze dem einen, was dem andern schade. — Der kleine Grundbesitzer jedoch, wie der große Grundherr, beide streben unzweifelhaft dasselbe Ziel zu erreichen: aus ihrem Grundstücke in dauerndster Weise die höchste Rente zu beziehen. Beide nähern sich dem gemeinsamen Ziele mit Hülfe derselben Mittel. Beide be-

dürfen in gleicher Weise des Capitals und des Credits zur Gründung und Fortführung ihres Gewerbes. Beide sind gleich befähigt zur Befriedigung ihres Creditbedürfnisses; denn der Größe desselben entsprechende Sicherheit, das unzerstörbare Pfand, den Boden, sind beide in gleichem Maße zu bieten im Stande. — Beide hoffen und fürchten Dasselbe. Allgemeine Prosperität des Landes, allgemeine Sicherheit der Zustände fördern den einen wie den andern.

Auf dem politischen Gebiete begegnen wir nicht derselben Gleichartigkeit der Interessen. — Der grundbesitzende Adel will die hervorragende Stellung, die er dem Bauern gegenüber einnimmt, für die Zukunft unverkürzt bewahren, und sein Bestreben erscheint berechtigt durch des Bauern gegenwärtigen, geringen Bildungsgrad, welcher umfassendere Mitbetheiligung an öffentlichen Angelegenheiten offenbar ausschließt. Am Horizonte dämmert jedoch die mehr oder weniger bewusste Ahnung von dem Tage, da der Bauer eine größere politische Berechtigung verlangen wird. — Diesen Tag soweit als möglich hinauszuschieben, strebt naturgemäß der Adel, gleich wie der Heros den Verfolgungen des tragischen Geschicks zu entinnen sucht.

Und es ist nicht die Ahnung eines kranken Gemüthes. Trotz Erziehung, trotz tief wurzelnder Standesvorurtheile kommt zum Durchbruch das instinctmäßige Vorgefühl vom Walten unerbittlicher Naturgesetze.

Wo Klima und Boden wuchernde Fruchtbarkeit, wo sie 300 fältige Erndte erzeugen, da wird die Bevölkerung so zahlreich, daß das Bedürfnis der Arbeitverwendung die Höhe des Arbeit-Angebotes nie erreichen kann. Der Arbeitslohn sinkt bleibend zu geringfügiger Größe herab. — Die Pacht beträgt naturgemäß und bleibend fast die ganze

Höhe des Bruttoertrages und läßt dem Ackerbauer kaum das nackte Leben. — Je geringer der Arbeitspreis, desto gewinnbringender jedes Unternehmen, desto höhere Rente trägt jedes Capital. Der Zinsfuß sinkt selten unter 60% herab. Der Unternehmer sammelt unermeßliche Schätze; der arbeitende Paria bleibt arm und rechtlos. Er bleibt arm und rechtlos, so lange Klima und Boden fortfahren, überreiche Gaben zu spenden. Und so naturgemäß ist seine Armuth und Rechtlosigkeit, daß er in Jahrtausenden noch nie einen Versuch gemacht hat, sich seinem Loose zu entziehen. — Wo nur immer dieselben Bedingungen übergroßer Fruchtbarkeit statt haben, in Indien, China, Aegypten, Peru, Mexico u. s. w. überall herrscht dasselbe ewige Gesetz.

Wo dagegen der Mensch nicht ohne Kampf dem Klima und Boden, was er bedarf, zu entreißen vermag, wo nur durch harte Arbeit des Lebens Unterhalt gesichert wird, da vermehrt sich nur mäßig die Zahl der Bewohner, da herrscht, nur ausnahmsweise gestörtes Gleichgewicht zwischen Arbeit-Nachfrage und Arbeit-Angebot. Arbeitgeber und Arbeitnehmer stehen coordinirt und gleichberechtigt neben einander.

Ist in gemäßigter Zone dieses Gleichgewicht gestört worden, so bringt die Natur seine Wiederherstellung unfehlbar zu Wege. Keine Sazung, keine politische Schranke vermag dem Walten der Natur Einhalt zu thun. — Von den Schlacken sich reinigend, wirft die menschliche Gesellschaft weit von sich das anmaßende „Recht auf Arbeit“ so gut wie das stolze „l'etat c'est moi“.

Der heimische, wie der fremde Eroberer sucht künstlich herzustellen, was nur die Natur dauernd hervorzubringen vermag:

„Diese Gewalt großer Naturgesetze hat in den blühendsten außereuropäischen Ländern die Versammlung von Reichthum befördert aber seine Vertheilung verhindert und dadurch den oberen Klassen den alleinigen Vorzug eines der mächtigsten und bedeutendsten Mittel zu socialer und politischer Macht gesichert. — Die Folge war, daß in allen diesen Formen der Civilisation die große Masse des Volkes von den nationalen Verbesserungen keinen Vortheil hatte. So wurde die Grundlage des Fortschrittes sehr beschränkt und der Fortschritt selbst sehr unsicher. Wenn daher ungünstige Umstände von außen auftraten, so war es sehr natürlich, daß das ganze System zu Grunde ging. In diesen Ländern konnte sich die Gesellschaft nicht erhalten, weil sie in sich selbst feindlich getheilt war; und es ist nicht zweifelhaft, daß diese einseitigen und unregelmäßigen Civilisationsformen lange vor ihrer wirklichen Zerstörung schon in Verfall gerathen waren und daß ihre eigene Entartung den Fortschritt fremder Eroberer förderte und den Sturz dieser alten Reiche bewirkte, welche bei einem gesunderen System leicht zu retten gewesen wären.“

Ist hier, in gemäßigter Zone durch Gewalt innerer oder fremder Eroberung ein Volksstamm unterjocht und rechtlos geworden, so schwindet im Laufe der Zeit und nach unerbittlichen Naturgesetze das Uebergewicht des Eroberers und der geknechtete Arbeiter erlangt die Stellung und Bedeutung, die ihm Klima und Boden naturgemäß anweisen. Ununterbrochenes bewußtes oder unbewußtes Ringen zwischen Herrscher und Beherrschten führt sicher und unzweifelhaft zum naturgemäßen Gleichgewicht.

Weicht der feudale Herrscher nicht rechtzeitig dem Walten der

Natur, sträubt er sich gegen den unerbittlichen Gang der Geschichte, so wird er unter ihrem festen Schritte zermalmt.

Das Gut des Herrn und des Hörigen habe sind Antheile eines und desselben Vermögens; unbeschränkt darf der Herr mit der Gesamtheit desselben schalten und walten. — Aehnlich wird dem frohnherrlichen Adel ausgedehntes Dispositionsrecht belassen über die Interessen des Fröhners. Je weiter jedoch die Verhältnisse sich entfernen, vom Zustande der Hörigkeit, um so entschiedener fordert der Staat die Beschränkung dieses Dispositionsrechtes. Seine Ausübung wird geregelt und überwacht. — Mehr und mehr wird der Adel gedrängt werden, den Bauer zu einer coordinirten Stellung emporzuheben. — Im Adel wird die Besorgniß geweckt, ungelentker Schematismus solle ihm aufgezwängt werden; die gewohnten Formen, in welche das Land hineingewachsen, wolle man zertrümmern, man wolle es drängen in neue, ungewachsene Schaaale. Im Unberechtigten erwacht einst muthwillige Lust und Ungeduld vor der Zeit abzuwerfen die schirmende Decke und sie zu ersetzen durch unhaltbaren Firniß.

Zweierlei Klippen sind zu umschiffen. Der Staat muß jede Veranlassung verlieren zu änderndem Eingreifen. Er soll die Ueberzeugung bewahren oder wiedergewinnen, der Adel sorge für das Land, wie für sich selbst. — Im Unberechtigten muß das Vertrauen befestigt oder erweckt werden: seine Interessen ruhen in geschickter und treuer Hand; sein Vermögen werde verwaltet in ungetheilter Masse von befreundeten Miterben. Vertrauen wurzelt sicher nur auf dem Boden gleicher Interessen.

Erfast der Adel seine naturgemäße Aufgabe, weiß er es wohl, daß wie alles unter dem Monde, auch er als vorübergehende Er-

scheinung bestimmt sei, zu neuer, höherer Gestaltung hinüberzuleiten; vollendet er die Reform seiner eigenen Gesinnung, bevor es Abend wurde, so wird die sorgenvolle Gegenwart lebensfrische Zukunft gebären, eine leicht beschwingte Gestalt wird sich erheben, wo Antäus am Boden ruht.

Groß und schön ist die Aufgabe des Adels: festzustehen am Steuer, wenn der Boden unter den Füßen zu wanken beginnt; dem Sturme zu trotzen und der Brandung, bis der letzte Bewohner des Schiffes der Gefahr zu entrinnen vermochte. — Die ersten Vorboten des Wetters mahnen, das Schiff zu mustern, und durch vorsorgliche Umsicht Vertrauen und Gehorsam zu sichern.

Inmitten stammverwandten Volkes, unter stammverwandtem Fürsten, selbst dort vermag der Adel nur durch beharrliche und aufgeklärte Pflichttreue seiner Aufgabe zu genügen. Erliegt er ihr, so schlägt die nationale Fluth über ihm zusammen und die historische Bedeutung seines Volksstammes wird von anderen Elementen desselben weiter fortgetragen.

Größere und schönere Aufgabe, als Anderen, wurde uns zu Theil. Mehr als Anderen ziemt uns selbstverleugnender Muth.

„Seit in diesen Provinzen mitten unter Barbaren ein lebensfähiger Staat sich aufgebaut, ihr Wüthen gebannt, und in die Wogen, welche sie gegeneinandertrieben, den Damm gesetzt, seit er emsigen Menschengemeinen neue Wohnsitze gesichert und zuerst im Norden die Brücke geschlagen zwischen Ost und West, die dann nie wieder einbricht; seit Preußens Anfänge an Livland geknüpft gewesen, das Litauen bezähmen half und den preussischen Orden mehr als einmal vor Untergang bewahrte; seit am Ausgange der Reformation die

große Woge katholischer Reaction, welche von Oesterreich und Ungarn nach Polen, von Polen hinüberschlug nach Schweden, in Livland sich gebrochen und dieses Land ein Markstein wurde für Freiheit des Gewissens: seitdem war es ihm vorbehalten, auch, als es die Selbstständigkeit verloren, Zeuge und Mitgenosse großer Geschehnisse zu bleiben. Drei nordische Mächte hat es um sich ringen und keines die Uebermacht erstreiten, keines sein System schließen sehen, ehe es dieses Land behauptete. Eines nach dem Andern treten sie in das Zeichen des Unterganges, so wie sie dieses Land verloren. Gustav Adolf hat in den deutschen Krieg auszugehen gewagt, erst nachdem er Livland gewonnen: eine gebietende Stellung im Rücken Polens. Rußland ist in den vollen Horizont des Welttheils getreten erst mit Livland im Bunde und dieses kleine Land mit seinen Söhnen hat ein volles Jahrhundert die Geschehnisse eines Weltreiches mitgestaltet und mitentscheiden helfen.“

„Schwere Prüfungen und bittere Erfahrungen hat es durchlebt, aber weder in sorgenloser Muße noch neutraler Schwäche Rettung gesucht. Soweit es in seine Macht und in sein Recht gestellt war, hat es sich selbstständig aufrecht erhalten und mitten in Nöthen sich keiner Pflicht entzogen, auch, wo es aus dem Labyrinth seiner Gefahren den künftigen Ausgang nicht gleich zu erkennen vermocht. Seine Felder sind alle als Schlachtfelder getauft; in fremdem Namen hat es oft geblutet; keinmal hat es seinen Gewinn berechnet nach Anderer Schaden“.

„Für seine Opfer verlangt es keinen Ersatz, als daß es sich selbst treu bleiben dürfe. Seinen deutschen Namen verleugnet es so wenig, wie seine Pflicht“.

Treu unsrer localen Pflicht und unsrer historischen Aufgabe sollen wir voranschreiten in zeitgemäßer Entwicklung, nur so entgehen wir anderweitigem Drängen. Stammesfremde, uns abgeneigte Untergebene haben wir zu uns emporzuheben und an uns zu schließen. Vertrauen sollen wir erwecken; Vertrauen nach oben, Vertrauen nach unten.

Wir müssen es beweisen, daß wir entschlossen sind, uns eng zu verbünden die zersplitterten Elemente der Bevölkerung; daß wir kein Sonderinteresse verfolgen und unser Wohl nur dort suchen, wo das Heil Aller; daß wir nicht „stabile, eng gegen einander und gegen alle Welt abgeschlossene und verknöcherte Standesgenossenschaften“ sein sollen; daß wir die Form „politischer Körperschaften“ aufrecht erhalten um der Aufgaben willen, die sie zu lösen verpflichtet, und welche ihrer Lösung noch harren; daß wir sie aufrecht erhalten, als den einzigen Damm, den wir dem Andrängen einer ungewissen Zukunft entgegenzusetzen vermögen, bis in seinem Schutze Alles gefestigt und ausgebaut worden.

Nicht aber sollen die politischen Körperschaften als vereinzelte Zellen umhergetrieben werden im Strudel der Begebenheiten, ein Raub der Elemente, sondern sie sollen sich zu einem, gemeinsam lebenden Organismus aneinanderfügen, Zelle an Zelle, Wand an Wand. Verbinden sollet wir, was verbunden werden kann; nicht gewaltsam trennen, was zusammengehört.

Großer und kleiner Grundbesitz verfolgen dieselben Zwecke; derselben Hülfsmittel sind sie benöthigt. Capital und Credit bilden die erste Grundlage ihres Erwerbes. Denselben Grad der Sicherheit bildet der eine wie der andere: unzerstörbares Pfand, den Boden.

Sollte nicht dasselbe Creditinstitut den einen unterstützen dürfen, gleich dem anderen?

Nur ein Beweggrund hat den adligen Credit-Verein vermocht, sich bisher dem bäuerlichen Besitze zu verschließen: Die Furcht, mit dem bäuerlichen Pfande werde auch die bäuerliche Stimme in den Verein dringen oder der den Bauern vertretende Staatsbeamte. Diese Furcht ist das Motiv, welches maßgebende Persönlichkeiten des Creditvereines veranlaßte den nachherigen Begründer der Bauerrentenbank aufs Bestimmteste abzuweisen, als er die Zulassung des bäuerlichen Grundbesitzes zum Vereine dringend befürwortete. Dieselbe Furcht hat es verschuldet, daß das Aushülfe-Institut, welches für den bäuerlichen Acquirenten geschaffen wurde, um ihm die Credithülfe nicht gänzlich zu entziehen, unfähig blieb, mehr als eine Scheinexistenz zu erlangen — ein Institut, welches den ausgesprochenen Zweck aufs Vollständigste verfehlte, wohl aber den Keim in sich trägt zu alledem, was vermieden und unmöglich gemacht werden sollte.

Um überhaupt die Gründung eines dem bäuerlichen Käufer zugänglichen Creditinstitutes durchzusetzen und um zu verdecken die von Seiten des Vereines erlittene Abweisung, wurde eine müßige, socialistische Theorie erfunden, nach welcher der Staat angeblich verpflichtet ist, den Bauer mit einem besonderen, von Staatswegen eingerichteten Creditinstitute auszustatten, und ihn nicht zu überlassen der entziehbaren Hülfe eines vergänglichen Privatvereines. — Sollte nicht vielmehr der Staat sich mit der Creditlosigkeit der Bauern erst dann zu befassen haben, wann dieselbe wirklich eintritt; sollte er nicht vor Beginn seiner Geschäftigkeit grundsätzlich erst ab-

zuwarten haben den Augenblick, wo die privaten Creditvereine dem Bauern ihre Unterstützung aufkündigen, oder wo sie zu bestehen aufhören? — Warum die übergroße Geschäftigkeit auf einem Gebiete allein, auf dem des Crediten, warum nicht auch auf den Gebieten des Handels und der Industrie? Nach derselben Theorie dürfte der Staat consequenter Weise den Bauer nicht antweisen auf die entziehbaren Vortheile: vorübergehender Handelsconjuncturen und vergänglichlicher Industriezweige. Der Staat hätte zu sorgen, daß es dem Bauer nie an Arbeit-Angebot fehle, er hätte dem Bauer Eisen und Salz zu liefern, Häringe und Stiefel; hätte den Ankauf von Korn und Flachs zu besorgen zc. Die Theorie gehört in den reinsten icarischen Socialismus. Der englischen Staatsregierung hat es nie bekommen können, Bodencreditinstitute zu errichten in Schottland, wo Privatbanken den reichsten Segen verbreiten und ohne die Sprödigkeit des Creditvereines wäre die Gründung der Bauerrentenbank sicher unterblieben. — Zudem ist bekannt, daß die Operationen der Staatsbanken nie denselben Grad von Sicherheit gewähren, als die der Privatbanken. Die Reichsbankfiliale der Ukraine, obschon nach denselben Grundsätzen creditirend, wie die schottischen Privatbanken, sind untergegangen an der Corruption und Demoralisation, die sie im Lande nährten und verbreiteten, während jene ihren Umkreis nicht allein in Blüthe und Wohlstand versetzten, sondern zu seltenem Grade von Moralität erhoben.

Liegt irgend ein reeller Grund vor zur Befürchtung: mit dem bäuerlichen Pfande werde auch des Bauern Stimme oder sein vom Staate bestellter Vormund in den Verein dringen? — Die Staatsregierung hat in jeder Beziehung des Bauern Wohl der Fürsorge

des Adels anheingegeben. Unter Controlle des Adels steht die bauerliche Justizpflege, die Steuern werden auf den Bauern repartirt und von ihm erhoben unter Controlle und Mitwirkung des Adels; die Recrutenaushebung, Volksbildung, alle bauerlichen Interessen stehen unter der Obhut des Adels. — Der Adel controllirt und tritt mehr oder weniger bestimmend und maßgebend auf selbst da, wo nur bauerliches Interesse in Frage steht, und adlige Verhältnisse in keiner Weise direct mit verflochten sind. — Warum sollte der Staat nicht gestatten, daß der Bauer den Beschlüssen der Generalversammlung des adligen Creditvereines untergeordnet werde? Welchen Grund hätte der Staat anzunehmen: in allen übrigen Verhältnissen sei des Bauern Wohl vom Adel sorgsam gehütet, in Creditsachen aber nicht. Läge nicht hinreichende Garantie für die Wahrung der Interessen des Bauern in dem Umstande, daß die stimmberechtigten Mitglieder des adligen Creditvereines sich selbst genau dasselbe aufbürden, was dem stimmunberechtigten Bauern auferlegt wird? Könnte vernünftiger Weise angenommen werden, die Mitglieder der Generalversammlung schädigen sich absichtlich, um dem Bauer Schaden zuzufügen?

Wer vor Gespenstern flieht, achtet nicht auf die wirklichen Gefahren. Zugleich wird der libländische Adel getrieben zum Kampfe gegen das Phantom der bauerlichen Vertretung, und zugleich drängt man ihn dieselbe zu provociren und unvermeidlich zu machen. — Man treibt ihn der Gefahr entgegen, welcher er entrinnen soll.

Die Staatsregierung darf und wird das Vertrauen haben: die Interessen des Bauern werden vom Credit-Vereine gewahrt und gepflegt werden. Die Generalversammlung kann andere Interessen nicht verfolgen als die des Bauern. Die natürlichen Interessen des

einen Vereinsgliedes sind genau die des anderen: möglichst billigen und möglichst gesicherten Credit zu erhalten. Die Gemeinsamkeit der Interessen ist die natürlichste Grundlage des Vertrauens. Wozu Controlle, Uebervachtung, Einmischung, gefährliche Vertretung, wo festes Vertrauen in der Natur der Sachen begründet ist?

Dagegen darf die Staatsregierung das Vertrauen nicht haben: der Adelsconvent werde die Interessen des Bauern an der Bauerbank wahren, ihn nur zu denen von den Zeitverhältnissen unumgänglich geforderten Opfern herbeiziehen. Denn hier findet nicht Gemeinsamkeit der Interessen statt, sondern der stricteste Gegensatz. Je größere Opfer der bäuerliche Käufer in der Zukunft bringen muß, um der Bankvaluta Gangbarkeit zu verleihen und zu erhalten, um so größeren Nutzen zieht der verkaufende Grundherr, welcher dieselben Valuta in Zahlung empfängt. Der Schaden des Einen ist der Nutzen des Anderen. Wo Gegensatz der Interessen stattfindet, dort darf grundsätzlich geschäftliches Vertrauen nicht obwalten. Will der Staat beim Bauern Zutrauen zur Bank wecken und erhalten, so darf er die Operationen derselben vom Adelsconvente allein nicht abhängig machen. Durch alle erdenklichen Mittel muß er dem Bauern Vertrauen zum Bankinstitute einflößen. Er kann nicht umhin, selbst eingreifend mitzuwirken bei dessen Verwaltung. Er muß dem Bauern sagen können: ich Sorge für Dich, ich schütze Dich vor selbstsüchtigen Uebergriffen. Ja er kann nicht umhin ihm zu sagen: überzeuge Dich selbst von der Ebrgfalt, die Deinem Wohle gewidmet wird. Er muß dem Bauern Mitbetheiligung an der Bankverwaltung zugestehen. — Er kann nicht statuiren die Möglichkeit der Gefahr, daß der Bauer im Glauben, absichtlich benachtheiligt zu sein, aufstehe und Ausgleichung suche.

Und diese Gefahr besteht unzweifelhaft, von dem Augenblicke an, wo nicht ein und dasselbe Creditinstitut dem Interesse beider dient. Es wird im Verlaufe dieser Erörterungen nachgewiesen werden, daß unter gegenwärtigen Verhältnissen die Gefahr geringer ist bei Ausgabe kündbarer Valuta, größer wenn die Schuld unkündbar und mit Zusicherung der Silberwährung contrahirt worden; größer oder kleiner, jedenfalls unvermeidlich und sicher wird die politische Gefahr heraufbeschworen durch gewaltsame Trennung der materiellen Interessen.

Es ist unzweifelhaft und soll weiter unten nachgewiesen werden, daß der durch die Bauerbank vermittelte Credit jedenfalls beträchtlich theurer werde bezahlt werden müssen, als der mit Hülfe des Creditvereins gewonnene. Ein bestehendes, in allgemeinem Vertrauen festbegründetes Creditinstitut vermag unter allen Umständen, bei gleich sorgfältiger Verwaltung, den Credit wohlfeiler zu beschaffen, als ein neues, unbewährtes. —

Der Bauer wird den Credit, den er theurer als der Adel bezahlen soll, entweder gar nicht benutzen wollen, — und dann bleiben alle die Gefahren bestehen, welche die Gründung der Bank beseitigen sollte, — oder benutzt er ihn, so wird unzweifelhaft die erste Gelegenheit, die ihm den Gedanken erweckt, man habe für ihn nicht so gesorgt, wie der Adel für sich selbst zu sorgen verstanden hat, oder aber, er werde zu größeren Zahlungen als nöthig herbeigezogen, lediglich zum Vortheile des Adels, — die erste Gelegenheit, zu solchem Argwohn wird unzweifelhaft das Signal sein zum Ausbruche von Zuständen, wie sie nothwendig den gänzlichen Ruin des Landes herbeiführen müssen: gemeindeweise, kirchspielsweise, ja allgemeine Wei-

gerung der Zinsenzahlung, allgemein-executorische Maßregeln, Nichteingehen der Renten, Zerrüttung des öffentlichen und Privat-Credites. — Creditverein, Bauerbank, Privatvermögen, alles wird unwiderbringlich in den Abgrund gezogen.

Um solchen Zuständen möglichst vorzubeugen, ist die Staatsregierung gezwungen, dem Bauer durch alle erdenklichen Mittel Zutrauen zur Bank zu erwecken: durch staatliche Controlle und Mitverwaltung, und durch Herbeiziehung der mitbetheiligten Bauern zur Verwaltung der Bank.

Daß bei Gründung der Bauerrentenbank solche Gefahr nicht gleich sichtbar wurde, lag an den damaligen finanziellen Conjunctionen, welche erwarten ließen, den Bankvaluten ohne erhebliche Opfer Gangbarkeit zu verleihen. Jetzt aber, wo die Unterbringung derselben ohne sehr bedeutende Opfer unmöglich wird, wo sie schleunigst und massenhaft stattfinden muß, tritt auch die Gefahr der staatlichen Einmischung und der bäuerlichen Vertretung offen zu Tage. Hätte die livländische Ritterschaft vor 15 Jahren die Reform der Agrar-Verhältnisse kräftig ins Werk gesetzt, hätte sie es zu Wege gebracht, daß dieselbe durch den Creditverein vermittelt wurde, so dürften wir jetzt sicher und freudig der Zukunft entgegengehen. 30,000 bäuerliche Grundbesitzer mit dem ganzen Gewichte ihres Grundeigenthums ständen der livländischen Ritterschaft als natürliche Verbündete zur Seite, während sie gegenwärtig leicht zugänglich sind den Widersachern unserer Sonderinstitutionen.

Somit wären dann durch Trennung der Interessen unvermeidlich gemacht alle die Uebelstände und Gefahren, denen entgangen werden sollte: Einmischung des Staates in eines der wichtigsten Ver-

hältnisse und Mitbetheiligung der rohen ungebildeten Menge in öffentlichen Angelegenheiten.

Staatliche Einmischung und bäuerliche Vertretung an der Bauerbank bringen genau dieselben Gefahren, als wenn sie am Creditvereine stattfänden. Für Einmischung in unsre eigensten Interessen und für vorzeitige Coordinirung der rohen Menge wäre die Bahn gebrochen. Das Vertrauen zur Ritterschaft und zu ihren Instituten stände nicht mehr unangetastet da. Durch die entstandene Bresche würde das ganze Heer der Uebelstände hineinbrechen, welche zum Wohl des Landes durch einsichtsvolle Standhaftigkeit des Adels abgehalten werden sollen.

Es wird behauptet, von maassgebender Seite sei dem modificirten Bauerbankprojecte die staatliche Genehmigung in Aussicht gestellt. Vorläufig ist eine solche Zusage irrelevant, da sie die Entscheidung des Reichsrathes u. s. w. in keiner Weise präjudicirt. — Fast man dagegen ins Auge alle diejenigen Bestimmungen des Projectes, welche, wie später ausgeführt werden soll, die beste und nächste Veranlassung geben, die Absichten der Ritterschaft mißzudeuten, so liegt es gar zu nahe, zu befürchten, alle Diejenigen, welche unseren Sonderinstitutionen abhold sind, werden die Gelegenheit willkommen heißen, nachzuweisen, die livländische Ritterschaft habe sich durch die Bauerbank ein Mittel schaffen wollen, in aller Sicherheit, auf alleinige Kosten und Gefahr der Bauern, sich zu bereichern. Man wird in dem Bauerbankprojecte einen definitiven Beweis sehen, daß der livländische Adel außer Stande sei, des Landes Angelegenheiten zu regeln; man wird oetrohrend eingreifen u. s. w., u. s. w. . . .

Das wären dann die schließlichen Folgen des Kampfes gegen

Gespensster: Einbuße der Autonomie. Wer in seiner Vertrauensstellung sich nicht zu erhalten weiß durch klares Verständniß und treue Erfüllung seiner Aufgabe muß früher oder später die Verwaltung niederlegen.

Doch alle Vernunftgründe kämpfen vergeblich an gegen tief eingewurzelttes Gefühl. — Ist wirklich der Kastengeist im livländischen Adel stärker als seine Pflichttreue; zieht er es vor, seine locale Aufgabe und seine historische Bestimmung unerfüllt zu lassen, um nur nicht mit dem Bauern zusammen, aus gemeinschaftlicher Quelle, Credit zu schöpfen — gleich dem Braminen, welcher eher verdurstet, ehe er aus dem Gefäße triinkt, welches der Paria berührte — dann wird die livländische Ritterschaft weiter hinabgleiten auf neuen abschüssigen Bahnen.

Will die livländische Ritterschaft ihrer Aufgabe treu bleiben, so wird sie über eingewurzelte Vorurtheile hinweg zum Bauern herantreten und beweisen, daß sie sein Vertrauen verdient, daß sie ihr eigenes Interesse mit dem seinigen zu „vermengen“ entschlossen sei; sie wird sich entschließen den Bauer theilhaftig werden zu lassen an dem Credite, den sie selber genießt; sie wird nicht verloren gehen lassen alle die Opfer und Kämpfe der Vorfahren; sie wird gut machen wollen in der zwölften Stunde, was viele Generationen versäumt haben; sie wird zu starker Einheit sammeln wollen, nicht allein die germanischen Elemente, welche im Laufe der Zeiten zu Einzeleristenzen zerfallen sind, sondern auch zu sich heranziehen und sich assimiliren wollen die „Barbaren“ zu deren Heranbildung sie von der Vorsehung ausgesandt worden.

II. Landesbank oder Einzelbanken?

Wie alle industrielle Unternehmungen, so sind auch die Bankgeschäfte nicht gleich befähigt, erweitert und vergrößert zu werden.

Nur mäßiger Erweiterung fähig sind diejenigen Gewerbe, deren Erfolg wesentlich bedingt ist vom Eingehen des Geschäftsführers in zahlreiche und zugleich verschiedenartige Einzelheiten. — Dem Ueberblicke des Leiters sind verhältnißmäßig enge Grenzen gesetzt. — Unternehmungen jedoch, deren wesentliche gleichartige Einzelheiten einen leichten Ueberblick gestatten, eignen sich zu fast unbeschränkter Ausdehnung.

Von allen Bankgeschäften sind die Bodencreditbanken ohne Zweifel diejenigen, welche nicht allein die größte Befähigung, sondern auch die entschiedenste natürliche Tendenz haben, vergrößert und ausgedehnt zu werden. Wo Gesetze, Gewohnheiten, Hypothekenverhältnisse gleichartig sind, ist der Ausdehnung einer Bodencreditanstalt keine Grenze gesteckt.

Einestheils bringt eine Vergrößerung des Geschäftsbetriebes für die Oberverwaltung nur eine Vermehrung des buchführenden und die laufende Correspondenz bewältigenden Personales mit sich. Die Oberleitung wird nicht wesentlich erschwert, wenn mit 30 statt mit 15 Millionen operirt wird oder wenn die Anzahl der Filiale oder Districts-Verwaltungen vermehrt werden muß. — Andererseits gewinnt das Geschäft mit jeder demselben beitretenen Million an Solidität und Creditbefähigung.

Der Credit zweier isolirt dastehenden Debitoren ist beträchtlich

geringer als derjenige, den sie durch gegenseitige solidarische Haftung erlangen. Je größer der Verein der zu solidarischer Haftung Verbundenen wird, um so größer wird die zur Sicherung jedes einzelnen Darlehens bestellte Generalgarantie; um so fester begründet ist der Credit des Vereines, um so geringere Opfer verlangt der Darlehnsgeber gegenüber der gebotenen großen Sicherheit.

Außerdem sind die Verwaltungskosten eines großen Vereines verhältnißmäßig geringer als die zweier, auf demselben Terrain operirender, Gesellschaften. Im ersteren Falle tragen sie mithin weniger, als im letzteren bei, den Credit zu vertheuern und die Schuldentilgung zu erschweren.

Die Fälle der Verschmelzung zweier und mehrerer Bodencreditanstalten in eine einzige sind daher nicht selten und jedesmal vom besten Erfolge begleitet worden. Die zahlreichen, seit 1852 in Frankreich gebildeten Bodencreditanstalten sind allmählig aufgegangen in einem einzigen, seinen Wirkungskreis über ganz Frankreich ausdehnenden *Crédit foncier de France*. Der Würtemberger Creditverein nimmt in sich auf selbst Grundbesitzer benachbarter Länder.

Wird hingegen von der Generalgarantie eines Creditvereines ein gewisser Antheil abgespalten, um in den Besitz eines andern auf demselben Terrain zu bildenden Creditinstitutes überzugehen, so werden

1. beide Gesellschaften zusammen verhältnißmäßig geringere Sicherheit bieten, als früher das eine Institut allein; das Land ist ärmer an Credit geworden;

2. wird eine jede der neuen Gesellschaften, da sie geringere Sicherheit dem Darlehnsgeber bietet, nur durch verhältnißmäßig größere Opfer seinen Mitgliedern denselben Credit beschaffen können, als es

früher das eine Institut zu thun vermochte; in unsrem Falle werden die Inhaber adeliger Pfandbriefe nicht wenig beunruhigt werden durch die Alteration der Gesamtgarantie, obschon Pfandbriefe delirt werden im Betrage der abgespaltenen Hypotheken; denn eine Generalgarantie von 5 Millionen stellt 5 Millionen Pfandbriefe lange nicht so sicher, als 15 Millionen Pfandbriefe durch eine General-Garantie von 15 Millionen gesichert werden; die Gründung einer Bauerbank und die Spaltung der Generalgarantie würden mithin zahlreiche Kündigungen adeliger Pfandbriefe herbeiführen;

3. wird namentlich diejenige der beiden Banken, welche neu gegründet und auf den abgespaltenen Antheil der Generalgarantie fundirt wird, nothwendig beträchtlich größere Opfer zugestehen müssen, weil sie nicht einmal über den schon von Alters her begründeten Ruf und Credit der ersten Gesellschaft gebietet, deren Name selbst nach Einbuße eines Theiles der Generalgarantie immerhin einen besseren Klang haben wird als der, welchen das neue Institut wird führen können. — Wir verweisen hier auf das im vorigen Abschnitte über die Gefahr Gesagte, welche eintreten würde, sobald die neue Bank den Bauern nicht dieselben Vortheile zugestehen könnte, als vom adeligen Creditvereine seinen Interessenten geboten werden. Nehmen wir an, daß hier wie dort die Beschaffung der Capitalien nach demselben Systeme geschehe (in beiden Fällen Kündbarkeit oder Unkündbarkeit), so würden unzweifelhaft die Bauernpfandbriefe eine höhere Rente als die adeligen Pfandbriefe tragen müssen, um dieselbe Gangbarkeit wie diese zu erlangen. — Wäre solchergestalt durch höheren Zins den Bauernpfandbriefen nur eine den adeligen Pfandbriefen gleiche Gangbarkeit verliehen worden, keine größere, hätte mithin

der Adel bei Empfangnahme der Bauerpfandbriefe in Zahlungsstatt keinen wesentlichen Capital-Gewinn durch die Spaltung der Generalgarantie erlangt, so würde nichts destoweniger in den Augen der bauerlichen Acquirenten der Anschein bestehen bleiben, als seien sie abſichtlich vom Adel übervorthelt worden, weil derselbe ihnen nicht ebenso günstige Credit-Bedingungen verschafft habe, als sich selbst. — Niemand würde also bei der Spaltung der Generalgarantie und bei Installirung einer Bauerbank gewinnen, wohl aber würden allerseits Verluste entstehen und Vortheile eingebüßt werden; sowohl von den Inhabern und Schuldern der adeligen Pfandbriefe (Coursverschlechterungen, Kündigungen, Opfer an Reservefonds, Rentenzulage u. s. w.), als auch von den Schuldern der Bauerpfandbriefe (beträchtlich höherer Zinsfuß bei gleichem Course) und würden die Opfer Letzterer jedenfalls eine größere Höhe erreichen als die Einbuße Ersterer;

4. die Uebertragung der Gesammtgut-Hypothek auf neue, dem Rittergute und den schätzbaren Wirthschaftseinheiten zu eröffnende Hypothekenfolien — die Erreichung dieses vor Allem wichtigen und die Transactionen erleichternden Resultates — wird wesentlich erschwert, vertheuert, ja nur unvollständig bewirkt sobald die Generalgarantie des Creditvereins alterirt und sobald eine neue Bank gegründet wird und ins Leben tritt.

Wird die Generalgarantie des Vereines nicht alterirt und vermittelt derselbe allein die Eröffnung neuer Hypothekenfolien, so werden die Pfandbriefinhaber nicht im Mindesten beunruhigt. Dieselbe, durch die Generalgarantie gebotene, Sicherheit verbleibt ihnen. Weder Delirung adeliger Pfandbriefe noch Emission neuer Valuta (Bauerpfandbriefe) wird nöthig. Die Operation verläuft fast unbe-

merkt. Dagegen ist es mehr als zweifelhaft ob die Inhaber alter, zu delirender, Pfandbriefe sich dazu verstehen werden, an deren Statt neue (Bauer-) Pfandbriefe anzukaufen. Statt des durch große Generalgarantie geschützten Papiers des alten bewährten Institutes sollen sie Papiere einer neuen noch unbewährten Anstalt ankaufen und sich mit geringerer Generalgarantie begnügen. Es ist nicht schwer voranzusehen, daß unter solchen Verhältnissen die Bauerbank entweder einen bedeutend höheren Zinsfuß als der adelige Creditverein wird zugestehen müssen, oder daß sie, um den Nominalwerth von 1000 Rbl. alter Pfandbriefe anzukaufen und sie zur Deletion zu präsentiren, bedeutend mehr als den Nominalwerth von 1000 Rbl. in Bauerpfandbriefen wird verkaufen müssen. Der Cours letzterer wird bei gleichem Zinsfuße bedeutend niedriger stehen als der der adeligen Pfandbriefe. Diese werden ihrerseits auch zurückgegangen sein, wegen Verminderung der Generalgarantie. Der adelige Creditverein wird neue Opfer bringen müssen zur Aufbesserung seines Courses; zu noch größeren Opfern wird die Bauerbank sich verstehen müssen, um den Paristand zu erhalten. — Nach allen Seiten Verluste, nirgend ist der mindeste Gewinn zu erzielen durch Spaltung der Generalgarantie und Gründung einer neuen Bank.

Diejenigen Privat-Gläubiger, welche nicht drein willigen, daß ihre Forderungen auf die neu zu eröffnenden Hypothekenfolien übertragen werden, und deren hypothekarische Stellung innerhalb der Grenzen der Pfandbriefdarlehen sich befinden, müssen um die Hypothekenbefreiung durchzuführen zu können, von den Creditinstituten beseitigt werden. Sie werden ohne Zweifel sehr bereit sein, die Pfandbriefe des Creditvereines in Zahlung zu nehmen, oder das ausgezahlte

Baarcapital in Vereinspfandbriefen anzulegen, falls die ganze Operation von diesem allein vermittelt wird. Denn dadurch, daß sie Vereins-Pfandbriefe in Zahlung nähmen, würde die Sicherheit ihrer Forderungen durchaus nicht verringert werden; die Pfandbriefe, welche zu ihrer Befriedigung creirt würden, hätten gewissermaßen denselben hypothekarischen Locus, welchen vordem ihre Obligationen einnahmen. Wohl aber erhielt ihre Sicherheit den immensen Zuwachs der bewährten Generalgarantie des Vereines und der demselben zustehenden wichtigen Privilegien; sie erhielten außerdem statt einer marktunfähigen, schwer zu verwerthenden, nach Kündigung nicht immer ohne Aufenthalt realisirbaren Obligation einen marktfähigen, stets leicht realisirbaren Pfandbrief, gewönnen Vortheile in Bezug auf Renten-erhebung u. s. w. Es kann mithin nicht zweifelhaft sein, daß die bezeichneten Privatgläubiger ihr Capital gerne in Vereins-Pfandbriefe umsetzen werden, selbst wenn sie für den Gewinn an Sicherheit und Verwerthbarkeit eine geringe Zinsförmäßigung zugestehen müßten.

Wird dagegen die Operation der Eröffnung neuer Hypothekenfolien durch zwei Creditinstitute vermittelt, und soll der bezeichnete Privatgläubiger durch Bauerpfandbriefe befriedigt werden, so ist es sehr fraglich, ob er dieselben ohne namhafte Einbuße für die Bauer-Bank entgegennehmen wird. Während im vorigen Falle die ihm bereits bekannte und Vertrauen einflößende Hypothek des Gesamtgutes gewissermaßen ungetrennt bestehen bleibt in der Generalgarantie sämmtlicher Anthelle aller zum Vereine gehörigen Gesamtgüter; soll er sich hier damit einverstanden erklären, daß nur gewisse Anthelle der früheren Gesamtgüter ihm für seine Forderung haften. Wird er der neuen Bank, welche nur die schatzbaren Grundstücke als Si-

cherheit bietet, dasselbe Vertrauen schenken, wie dem Vereine, welcher auf die Totalität aller Gesammtgüter fundirt ist? Ohne Zweifel werden vorsichtige und ängstliche Capitalisten aufs Aeußerste beunruhigt werden. Viele derselben werden die Bauerpfandbriefe garnicht entgegennehmen wollen; und wer sie nimmt, wird es nur thun, wenn durch besondere Opfer Seitens der Bauerbank er dazu bewogen wird. Also auch den Privatgläubigern gegenüber befindet sich die Bauerbank im Nachtheile, verglichen mit dem Creditvereine, falls dieser allein die Operation der Eröffnung neuer Hypothekensfolien vermitteln soll.

Es kann als ein Glück angesehen werden, daß die Bauerrentenbank in einen latenten Zustand und in Vergessenheit gerathen ist. Würde von ihr die Kauflust mehr, als geschehen, ertweckt worden sein, so würden unter den gegenwärtigen Geldverhältnissen alle die bezeichneten Uebelstände und Gefahren deutlich hervortreten.

Statt den einmal betretenen falschen Weg weiter zu verfolgen, statt Anstrengungen zu machen, die Rentenbank zu reformiren, statt derart alle Uebelstände und Gefahren zu vermehren, sollte die Livländische Ritterschaft zurückkehren zu den richtigen, natürlichen Principien, die Rentenbank der Mumificirung überlassen und veranlassen, daß der adelige Creditverein die Förderung der Agrar-Reform übernehme.

Mehr oder weniger bewußt hat bei der Ausarbeitung des modificirten Bauerbankprojectes die Ueberzeugung vorgewaltet, daß zu seiner Bertwirklichung besondere Opfer gebracht werden müssen. Man hat sich jedoch durch die Größe und Mannigfaltigkeit dieser Opfer nicht abschrecken lassen, weil einmal von vornherein unabänderlich feststand: „die adeligen und bäuerlichen Interessen in Creditsachen dürfen nicht vermengt werden.“ Um diesen Satz aufrecht zu erhalten

müßte man sich entschließen, den Bauerbankdebitoren, ja selbst den Creditvereins-Interessenten, bedeutende, ja selbst alle erdenklichen Opfer aufzulegen.

Es ist sehr wohl vorausgesehen worden, daß in Folge einer Spaltung der Generalgarantie, und Ueberlieferung eines Theiles derselben an die Bauerbank, daß in diesem Falle eine Verminderung der Sicherheit und des Creditcs mit allen den erwähnten Uebelständen werde eintreten müssen. Um dem vorzubeugen hat das modificirte Bauerbank-Project an Stelle der vom Creditvereine gebotenen einfachen, klaren, in aller Welt üblichen Sicherstellung der Pfandbriefe

1. durch Specialhypothek des dem Pfandbriefinhaber verpfändeten Grundstückes;
2. durch Generalgarantie aller dem Vereine angehörigen Grundstücke; statt dessen hat das modificirte Bauerbankproject einen unerhörten, unlogischen, noch nicht dagewesenen Luxus vierfacher Garantie erdacht, welche, statt das Vertrauen zu mehren, vielmehr durch das Ungewöhnliche und Exorbitante des Unerbietens nothwendig Mißtrauen erwecken muß, und welcher noch außerdem die gänzliche Hypothekenbefreiung hindert, statt ihr förderlich zu sein.

Der Bauerpfandbriefinhaber soll gesichert sein

1. durch die Specialhypothek des dem Pfandbriefinhaber verpfändeten Grundstückes;
2. durch die Verpflichtung des Rittergutes, in dessen Jurisdiction das Grundstück sich befindet, es im Falle der Rentenrestanz für den Betrag der Bankforderung anzukaufen;
3. durch die solidarische Haftung aller mit Bauerpfandbriefen belegten Grundstücke;

4. durch die Garantie der gesammten Ritter- und Landschaft, d. h. dadurch, daß alle Rittergüter zu solidarischer Haftung der Bauerbank gegenüber verpflichtet sind, gleichgültig ob die einzelnen derselben irgend welche Beziehungen zu einer Bank haben oder nicht.

Die Garantien Nr. 1 und 3 sind die einzigen allgemein üblichen und rationellen. Die übrigen dienen nur dazu, die ganze Sachlage zu verwirren. Denn es drängt sich ein Heer von nicht leicht zu beseitigenden Bedenken auf.

Der Besitzer von B.hof hat alle schatzbaren Ländereien seines Gutes verkauft an die bisherigen Pächter derselben und zwar gegen Anzahlung von baaren 50 Abl. pr. Thaler und gegen Uebergabe von 100 Abl. pr. Thaler in kreisgerichtlich ingrossirten und im Laufe von 5 Jahren fälligen Obligationen. Mit Hülfe der ersten Anzahlung hatte er die auf B.hof lastenden Pfandbriesschulden und sonstigen Forderungen getilgt und die Schließung des hofgerichtlichen B.hofschen Hypothekensoliums bewirkt. Jetzt wünscht er auf das B.hofsche Hofesland allein Anleihen zu negociiren. — Der angeredete Capitalist weiß, daß die B.hofschen Bauern vor Ablauf des 6. Besitzjahres nach § 53 des modificirten Bauer-Bankprojects der Bauerbank beitreten können und daß dann für das richtige Einfließen ihrer Rentenzahlungen das B.hofsche Hofesland einstehe, daß von dem Besitzer eventuell der Rückkauf effectuirt werden müsse. Der Capitalist hält es für möglich, daß die der Bauerbank verpfändeten Grundstücke von Viehsterben, Feuersbrunst zc. getroffen werden können, und daß die Hofesgarantie dann in Anspruch genommen werden könne. Es liegt auf der Hand, daß in Folge solcher Garantie das Hofesland weniger

Credit genießen wird, als wenn es frei davon wäre, namentlich da der Betrag dieser Garantie ziffermäßig garnicht festzustellen ist und die Ungewißheit der Sachlage den Capitalisten zu ängstigen geeignet ist. Es ist nicht abzusehen, woher in diesem Falle die Verpflichtung des Hofeslandes abgeleitet wird. Welch ein Recht ist durch Uebernahme der Verpflichtung erworben worden? Warum soll das B.hofsche Hofesland, dessen Eigenthümer durch die Bauerbank nie einen Vortheil erhielt, nie ihre Vermittelung in Anspruch nahm, — warum sollen nicht vielmehr die Hofesländereien von F, B und S die nächste Garantie übernehmen, von Gütern, deren schatzbare Ländereien mit Hülfe der Bauerbank verkauft wurden? Mit demselben Rechte könnte das Hofesland von B.hof herbeigezogen werden, die Ausfälle einer gegenseitigen Feuercassuranzgesellschaft zu decken, an welcher die B.hofschen häuerlichen Grundbesitzer sich theiligten, welcher jedoch der B.hofsche Rittergutsbesitzer nicht beigetreten ist.

Hätte der Besitzer von B.hof die schatzbaren Grundstücke seines Gutes mit Hülfe der Bauerbank verkauft, so blieben allerdings alle die Uebelstände der Mitverhaftung des Rittergutes bestehen. Es wäre jedoch ein Connex nachzuweisen zwischen der von der Bauerbank geforderten Mitverhaftung und denen von ihr gebotenen Vortheilen. Welcher Gedankengang liegt der Forderung der Mitverhaftung zu Grunde? „Wenn der Besitzer von B.hof die Unüberlegtheit seiner Bauern und seine Ueberlegenheit benutzt hat, um ihnen die Grundstücke zu so hohem Preise zu verkaufen, daß sie dabei nicht bestehen und ihren Verpflichtungen der Bank gegenüber nicht nachkommen können, so soll auch nur der Besitzer von B.hof und sonst Niemand der Bauerbank ersetzen, was sie unter solchen Umständen

ohne seine Mitverhaftung einbüßen würde“. — Es ist aber nicht bedacht worden, daß in solchem Falle nicht der Besitzer von B.hof den Schaden trüge, sondern vielmehr der insolvent gewordene Käufer. — Angenommen, ein Grundstück, welches 85 werth ist, wurde vom Besitzer von B.hof für 100 verkauft. — Er erhielt 15 baar, 60 in Bauerpfandbriefen und 25 in Obligationen. Der Käufer fallirt; der Besitzer von B.hof giebt zurück 60 in Bauerpfandbriefen, 25 in Obligationen. Beide werden delirt. Er hat für 85 zurückgekauft, was 85 werth ist und außerdem die angezahlten 15 rein gewonnen. Der Bauer ist an die Luft gesetzt und hat die angezahlten 15 rein verloren. — Das ist die angebliche Fürsorge für den Bauern und für dessen Bankinstitut! So soll das Vertrauen dem Bauern und der Obrigkeit gegenüber der Ritterschaft erhalten werden!

Ist die vorausgesetzte Garantie der Ritter- und Landschaft überhaupt zu erlangen? Die Landschaft ist stimmfähig nur wo es sich um 3 jährige Bewilligungen handelt; keineswegs in Principienfragen. Die Frage, ob es zweckmäßig sei, den öffentlichen Credit so oder so zu regeln, ob die Hypothekenbefreiung in der einen oder anderen Weise zu vermitteln sei, ist es etwa keine Principienfrage? Der Protest eines einzigen Landsassen würde hinreichen um die Beschaffung dieser Gesamtgarantie unmöglich zu machen.

Angenommen man gäbe den Landsassen das Recht in Principienfragen mitzustimmen, oder man beschränke die geforderte Garantie auf die der Ritterschaft allein — würde diese mehr als eine Illusion sein? — Wenn wirklich massenhaft die Rentenzahlung Seitens der Bauerpfandbrieffschuldner ausbliebe, wenn wirklich die Rückkaufverpflichtung der Rittergüter nicht mehr genügte, den Ausfall zu

decken; wenn wirklich die solidarische Haftung aller an der Bank theiligten schatzbaren Grundstücke ihre Bedeutung verloren — d. h. wenn wirklich es sich drum handelt, von der Generalgarantie der Ritterschaft Gebrauch zu machen, welchen Werth hätte dann diese Garantie? Wäre dann die gesammte Ritterschaft im Stande, den Ausfall zu decken, nachdem ihre einzelnen Glieder unfähig geworden, es zu thun?

Nur gewöhnliche Phantasie ist erforderlich, um die Zustände auszumalen, in welchen weder die Specialhypothek des verpfändeten Grundstückes, noch die Rückkaufverpflichtung des einzelnen Rittergutes, noch die solidarische Haft aller verpfändeten Grundstücke die Bauernbank genügend sichere, d. h. die Zustände, in welchen die Garantie der Ritterschaft zur Anwendung kommen soll. Treten solche Zustände ein, so ist die Ritterschaft, wie das ganze Land ruiniert und unfähig geworden, irgend eine Garantie zu leisten.

Die illusorische Garantie der Ritterschaft hat keinen anderen Erfolg, als Bilder hervorzuzaubern, welche den Credit zu schwächen und zu untergraben mehr als alles andre geeignet sind.

Ueberall begegnen wir demselben unlogischen Verfahren, überall macht sich dieselbe fieberhafte Einbildungskraft, dieselbe Gespensterfurcht geltend, wo der Boden der Gemeinsamkeit der Interessen verlassen wird.

Gehen wir jedoch aus von dem Grundsatz: Die materiellen Interessen der großen und kleinen Grundbesitzer sind identisch; mithin kann dasselbe Creditinstitut beide Interessen oder vielmehr das gemeinsame Interesse beider sehr wohl fördern; die politischen Gefahren werden durch die Gemeinsamkeit der Interessen am Bodencredite nicht

vermehrt sondern vermindert; so gelingt es die Hypothekenbefreiung durch den adligen Creditverein mit einem Minimum von Formalitäten, ohne die geringste Erschütterung des öffentlichen Credités und unter den vortheilhaftesten Bedingungen für alle Theile zu bewerkstelligen.

III. Kündbarkeit oder Unkündbarkeit.

Zu Zeiten des Geldüberflusses ist der Capitalist bescheiden in seinen Ansprüchen: Für Aufbewahrung und Verwaltung seines Baarfonds und für die Vergünstigung, mit handlichen Werthzeichen operiren zu dürfen, zahlt er der Girobank eine Miethe, gewissermaßen für das Local, in welchem sein Capital wohnt und gepflegt wird.

Bei gesteigertem Geldbedürfnisse und gesteigerten Ansprüchen des Capitalisten muß der Darlehnehmer nicht allein Sicherheit bieten, sondern auch eine der Capitalnachfrage entsprechende Nutzungsmiethe (Rente) gewähren.

Darf der Capitalist seine Anforderungen noch höher steigern, so muß der Darlehnehmer außer der zugestandenen Rente, noch die Disponibilität (Kündbarkeit) des Capitals zugestehen:

Das Zugeständniß der Kündbarkeit ist für den Darlehnehmer in den meisten Fällen gleichbedeutend mit der Gewährung einer mäßigen Rentenerhöhung. Wenn z. B. ein Pfandbriefinstitut, welches für 15 Millionen Rbl. 4½% tragende Pfandbriefe emittirt hat, in zwei nacheinanderfolgenden Rententerminen jedesmal 150000 Rbl. gekündigter Pfandbriefe einlösen, und für den angemietheten Wechselungsfonds 1% monatlich zahlen muß; wenn es erst nach durch-

schnittlich 1 Monat die eingelösten Pfandbriefe wieder in Circulation setzen kann, so hat es für die Miethc des Auswechselfonds gezahlt	3000
die eingelösten Pfandbriefe trugen bis zu ihrem Verkauf	1125
<hr/>	
die Miethc für den Auswechselfonds reducirtc sich auf	1875
die Jahresrente auf 15 Mill. à 4½%	675,000
<hr/>	
im Ganzen auf 15 Mill. à 4 ¹ / ₈₀	676,875

Die Kündbarkeit hätte in diesem Falle $\frac{1}{80}\%$ gekostet. Eine sehr zweckmäßige Form der Beschaffung eines Auswechselfonds besteht in der zeitweiligen Unkündbarmachung eines gewissen Antheiles der im Portefeuille angesammelten kündbaren Pfandbriefe. Dieselben werden einem Bankhause zu einem entsprechend ermäßigten Preise, oder mit Hinzubewilligung einer Prämie zur Rente, verkauft unter der Bedingung, daß sie innerhalb eines gewissen Zeitraumes nicht gekündigt werden dürfen. Somit ist der Zweck in doppelter Weise erreicht: zugleich sind die Mittel herbeigeschafft worden, der Kündbarkeit zu begegnen und zugleich ist die Menge der kündbaren Pfandbriefe am Markte vermindert worden.

Ist der Capitalist selbst bei zugestanderener Kündbarkeit durch die verabredeten Renten nicht zufrieden gestellt, und vermehrt sich das Pfandbriefportefeuille unaufhörlich, trotz prompter Auslösung, trotz Anwendung aller Mittel die Concurrenz zu erwecken, so bleibt nichts übrig als eine Rentenerhöhung zu bewilligen, jedoch nur für so lange, bis in Folge der so bewirkten Concurrenz das Pfandbriefportefeuille

anfängt eine stetige Abnahme zu zeigen und bis die Pfandbriefe Neigung verrathen den Paristand zu überschreiten.

Um nicht gezwungen zu werden, eine übermäßg hohe Rente zu bewilligen, müssen alle Mittel, die Concurrnz der Capitalisten zu erwecken, angewendet werden. — Es muß den Pfandbrtrefen eine Form und Einrichtung gegeben werden, welche ihnen Gangbarkeit in möglichst weiten Kreisen verleihen, so daß nöthigenfalls auch die Concurrnz auswärtiger Capitalisten in Anspruch genommen werden könne; zu demselben Zwecke muß ihr Zutrauen geweckt und erhalten werden durch periodische Veröffentlichung der Bilanzen, es muß dafür gesorgt werden, daß der Cours der Pfandbriefe an auswärtigen Börsen notirt und daß an denselben Handelsplätzen auch die Auszahlung der Coupons bewerkstelligt werde.

Sicherheit, Rente, Disponibilität, Rentenerhöhung, das ist der Klimax der Forderungen der Capitalisten und zugleich der der Zugeständnisse des Debtors — weiter sollte füglich die Steigerung niemals getrieben werden. Kündbarkeit wird im Allgemeinen von dem gewünscht, der auf bessere Chance hofft: vom Capitalisten zu Zeiten des Geldüberflusses, bei niedrigem Zinsfuße; vom Darlehnehmer zu Zeiten des Geldmangels, bei hohem Zinsfuße.

Unkündbarkeit wird gerne verabredet, von dem, der das Vortheilhafte der Gegenwart auf die Zukunft übertragen möchte: vom Debitor zu Zeiten des Geldüberflusses, bei niedrigem Zinsfuße; vom Darleiher zu Zeiten des Geldmangels, bei hohem Zinsfuße.

Nur ein an sich und seinen Hülfsmitteln Verzweifelnder wird drauf eingehen, alle die Opfer, welche durch kritische Umstände nothwendig werden können, auf einen langen Zeitraum auszudehnen und

im Voraus drauf zu verzichten, während dieses Zeitraumes sich des lästigen Schuldverhältnisses durch Kündigung entledigen zu dürfen. — Nur ein an sich selbst Verzweifelnder wird während einer kritischen Zeit ein unkündbares Schuldverhältniß eingehen wollen.

Den höchsten Grad der Bedrängniß würde jedoch derjenige verathen, welcher nicht allein denen von kritischen Umständen bedingten hohen Opfern, in vorherbestimmter Höhe, für langen Zeitraum sich zu unterziehen willigt, sondern sogar zugesteht, daß die Höhe dieser Opfer von Umständen abhängen solle, welche nicht in seiner Gewalt stehen; daß alle schlimmen Chancen ihn treffen sollen und keine den Darlehnggeber — solche äußerste Bedrängniß verriethe, wer in kritischer Zeit eine unkündbare Anleihe in Silberwährung abschloffe.

Bevor zugestanden wird die Möglichkeit einer Verdoppelung, ja Verdreifachung der Rente und Rückzahlung (Unkündbarkeit und Ueberwährung) darf kein Mittel unversucht gelassen werden, durch Zugeständniß einer festen, wenn auch hohen, sei es auch während langer Zeit hohen, Rente, Capitalien anzulocken (Unkündbarkeit). Bevor hoher Zins und Unkündbarkeit zugestanden wird, muß alles aufgeboten werden, durch hohen Zins allein die Concurrnz der Capitalisten zu erwecken. (Kündbarkeit und Rentenerhöhung).

Es ist leicht einzusehen, daß in Zeiten des Geldmangels nur hohe Rente bewilligt werden muß, je mehr von der auf dem Markte befindlichen Geldmenge zur Anleihe in Anspruch genommen werden soll, je mehr die Anleihe den Geldmarkt auszuleeren droht.

Bevor also unter kritischen Umständen eine Erhöhung der Rente zugestanden wird, muß drauf ausgegangen werden, nicht allein den

Umfang der Anleihe auf das unentbehrlichste Minimum zu reduciren, sondern zugleich den Zufluß des Geldes zum Markte zu vergrößern.

Dem Lande eine größere Anleihe aufbürden, als zur Erreichung des Zweckes durchaus nöthig; auswärtiges Geld ins Land hineinziehen, bevor das einheimische in Fluß gerathen und zur größten Wirksamkeit gelangt ist, bevor es seine höchste Kaufkraft entwickelt hat; hieße das Land verarmen, statt es zu bereichern. Der Landwirth, welcher die Anzahl seiner Knechte und Pferde vermehrt, bevor er durch gute Aufsicht und Verwendung die vorhandene Arbeitskraft möglichst ausgenutzt hat, kann nicht billig produciren, und geht seinem Ruin sicher entgegen.

Unkündbarkeit, Silberwährung und hohe Rente zuzugestehen, bevor alle Mittel, die Conjectur zu verbessern, erschöpft worden, hieße die Kräfte des Landes mißbrauchen und ohne Noth seine Zukunft ungewissen Gläubigern aussetzen.

Wie das modificirte Bauerbankproject, ausgehend von dem falschen Grundsatz, die Interessen dürfen nicht vermengt werden, zu dem irrationellsten Systeme von lähmenden Garantiehäufungen und zu Bestimmungen gelangt ist, welche die politischen Verhältnisse des Landes der höchsten Gefahr aussetzen, so geht es von einer unnöthigen Anleihehöhe aus und wird dadurch gedrängt werden um dieselbe realisiren zu können, auswärtigen Capitalien die exorbitantesten Zugeständnisse zu machen.

Es sollen nach diesem Projecte auf c. 6000 Haken im Maximo emittirt werden à 7200 Rbl. propafen Gehorchslandes in Bauerpfandbriefen S. Rbl. 43,200,000

Die alte Pfandbrieffschuld des adel. Credit.

vereines beträgt mit Inbegriff der erhöhten Anleihe c. 18,000,000

Die auf den Gütern lastenden Privatschulden betragen c. . . . 12,000,000 nämlich:

nach partiellen statistischen Erhebungen dürfte im großen Durchschnitt $\frac{1}{3}$ der Güter also c. 2000 Haken nur mit der alten Pfand-

brief-Anleihe, also mit . . S.-Nbl. 2700

$\frac{1}{3}$ der Güter also c. 2000 Haken, mit Einfluß der alten und der erhöhten Systems-Anleihe und etwaiger Privatforderungen im Durchschnitt bis 6000

$\frac{1}{3}$ der Güter, also c. 2000 Haken, über 6000 und selten über 8200 belastet sein; mithin stellte sich die Gesamtverschuldung wahrscheinlich in folgender Gestalt:

2000 Haken à 2700	S.-Nbl.	5,400,000
666 " 3800	"	2,708,400
666 " 4900	"	3,263,400
666 " 6000	"	3,996,000
666 " 6666	"	4,440,000
666 " 7333	"	4,884,000
660 " 8200	"	5,461,200

Gesamtverschuldung S.-Nbl. 30,153,000

Die Pfandbriefschuld beträgt c. 18,000,000

Die auf den Gütern lastenden Privatschulden betragen c. 12,153,000

Vorübergehend würden also die Güter belastet mit	c. S.-Rbl. 73,353,000
Davon würden durch Bauerpfandbriefe im besten Falle gedeckt der ganze Betrag der Privatschulden	S.-Rbl. 12,153,000
Ferner von der Pfandbrieffschuld, wenn à 1000 Rbl. propaten auf dem Hofslande stehen bleiben	12,000,000
	<u>24,153,000</u>

Es würde mithin resultiren eine bleibende Gesamtverschuldung von S.-Rbl. 49,200,000

statt der bisherigen von 30 Millionen, und ganz neues Placement wäre zu schaffen für c. 20 Millionen Pfandbriefe, nachdem 24 Millionen, wie soeben gezeigt, untergebracht worden. — Daß unter solchen Umständen der Cours der alten Pfandbriefe sehr bedeutend leiden würde, kann nicht bezweifelt werden und daß die Unterbringung der neuen 20 Millionen nur durch große Opfer bewerkstelligt werden kann, ist eben so gewiß.

Es ist zur Genüge bekannt, daß sehr bedeutende Capitalien in Händen der Bauern ruhen, und zwar zu großem Theile in baarer Form. Wie groß der Betrag dieser lahm liegenden Capitalien ist läßt sich auch nicht annähernd bestimmen. Nur eines ist gewiß, daß wenn er durch Anzahlungen bei Gehorchslandverkäufen in Fluß käme und in die Circulation träte, der gegenwärtig fühlbare Geldmangel um ein sehr bedeutendes vermindert werden würde.

Die Hofeswirthschaften sind gegenwärtig genöthigt, beträchtliche Capitalien zu verwenden zur Beschaffung der Bauten und Inventargegenstände, welche zu ihre Umformung erforderlich sind, und gleichzeitig sind sie genöthigt, Capitalien in Wiesen und Acker zu vergraben, um diese in Stand zu setzen, bei theurer Arbeit Gewinn abzuwerfen. Sie sind außerdem genöthigt, von der Natural-Wirthschaft zur Geldwirthschaft überzugehen, mithin ein roulirendes Baarcapital zu verwenden, dessen sie früher nicht bedurften.

Das Fehlen dieser täglich geforderten Baarmittel erzeugt mehr als alles andere den gegenwärtigen Druck der Verhältnisse. Die Anforderungen des Bodens an Meliorationen und die täglichen Anforderungen des Arbeitspersonals, des Zugviehes und der Werkzeuge streiten mit berechtigter Rivalität um den Vortritt an der stets leeren Cassé.

Die Hofeswirthschaften erfreuen sich jedoch eines nicht unbedeutenden persönlichen Credités, eines der Person des Besitzers, als Besitzers, gewährten Credités, der wohl mindestens auf 80 Mbl. pr. Haken, also im Ganzen auf mindestens 500,000 Mbl. zu veranschlagen ist. Mindestens das Doppelte davon, also mindestens eine Million müßte mehr als gegenwärtig baar im Umlaufe sein, sich in den Cassen der Gutsbesitzer, Kaufleute zc. baar befinden, wenn dieser Credit nicht vorhanden wäre.

Den Frohn- oder Geldpächtern wird solcher persönlicher Credit nicht gewährt. Dem bäuerlichen Grundbesitzer würde er ohne Zweifel zugestanden werden; und wenn wir in Anschlag bringen, daß das freie Inventarvermögen des Bauern, im Verhältniß zur Größe seines Grundbesitzes, mindestens dreimal so groß ist, als das der Hofeswirthschaften, so dürfen wir ohne Zweifel annehmen, daß dem bäuerlichen

Grundbesitzer ein Personal-Credit von mindestens 3 Rbl. pr. Thaler oder 240 Rbl. pr. Saken zu Gebote steht. Würden sämtliche Frohn- und Geldpächter Grundbesitzer, so würde sich mithin der Credit im Lande um mindestens $1\frac{1}{2}$ Millionen vermehren, mithin eine scheinbare Vermehrung des Geldvorrathes und mindestens 3 Millionen stattfinden.

Einesentheils würde also durch beschleunigten Verkauf der Bauerländereien lahm liegendes Baar-Capital durch die Anzahlungen in Circulation gesetzt werden. Anderentheils würde durch Vermehrung des Crediten zu den Transactionen weniger Geld erforderlich sein. Der jetzige Geldmangel würde mithin bedeutend abnehmen, ja verschwinden.

Es ist ferner eine allgemeine beobachtete Eigenschaft des Capitaless und namentlich des Baar-Capitaless, daß es sich ängstlich zurückzieht, sobald eine selbst nur scheinbare Verminderung des Geldvorrathes stattfindet, sollte diese auch veranlaßt sein durch besondere Prosperität und Sicherheit der Verhältnisse und dadurch herbeigeführte zu rasche Vermehrung der productiven Unternehmungen. Nichts desto weniger zieht sich das Geld beim ersten Anzeichen des Geldmangels furchtsam zurück denselben vergrößern, alle Landesproducte entwerthend und jedes Unternehmen erschwerend und gefährdend. Es kann nur durch Aussicht auf großen Gewinn, bei großer Sicherheit, wieder hervorgehört werden. — Wird hingegen durch irgend einen Umstand der Geldvorrath scheinbar oder wirklich vermehrt, so drängt sich jedes Baarcapital an den Markt; ja der Andrang wird dann so übermäßig, daß eine Entwerthung des Geldes, ein übermäßiges Steigen aller Preise und dadurch allgemeine Stockung des Absatzes eintritt.

Es ist daher mehr als wahrscheinlich, daß wenn durch lebhaftes Gehorchsland- und Verkauf-Geschäft lahm liegendes Capital in Circulation gezogen und zugleich durch Credit-Vermehrung das Geldbedürfniß verringert wird, daß dann durch den belebten Geldumlauf auch andre Geldmittel, ganz unabhängig vom Bauerland-Verkaufe, aus ihren Verstecken hervortreten werden.

Die directe und indirecte günstige Einwirkung des Gehorchsland-Verkaufes auf den Geldmarkt ist eine unberechenbar große; die wirkliche und scheinbare Vergrößerung des Geldvorraths läßt sich in bestimmten Ziffern nicht voraussagen. Daß sie aber stattfinden wird — wenn es gelingt, den Verkauf zu activiren — ist unzweifelhaft. Es ist unzweifelhaft, daß sich ein Geldvorrath-Ueberschuß schließlich ergeben müssen, welcher eine feste Anlage suchen wird und sich vor Allem an die localen, mit der größten Sicherheit ausgestatteten Pfandbriefemissionen wenden wird, namentlich, wenn dieselben geeignete Rentenhöhe und Disponibilität bieten. — Steigt später in Folge dauernder Prosperität der Geldvorrath so weit, daß sichere Unterbringung der Capitalien schwierig wird, dann wird es an der Zeit sein, zu thun, was unter gleichen Umständen die deutschen Creditvereine gethan, unsre Vorfahren jedoch unterlassen haben, nämlich die Kündbarkeit aufzuheben und den Nachkommen günstigen Zins und leichte Schuldentilgung für weite Zukunft zu sichern.

Vorläufig aber, so lange die Erfahrung noch nicht gelehrt hat, wieviel Geld aus dem Inlande selbst, ohne Opfer, nur durch Beschleunigung der Abschaffung des Besizmonopoles an den Markt gelockt werden kann, so lange sich nicht gezeigt hat, wieviel geringer der Bedarf an Geld werden wird; — vorläufig schon, ohne das An-

leihebedürfniß auf das zur Belebung des Verkaufes stricte nothwendige Maas herabzusetzen, jezt schon die Schuldenlast des livl. Ackerbaues von 30 Millionen plötzlich auf 50 Millionen heben zu wollen, und zwar das Haupt-Augenmerk zu richten auf kostbare Heranlockung auswärtiger Capitalien, also auf Lahmlegung der eigenen Hülfsmittel, hiesse den Weg des Verschwenders gehen und nicht den des guten Hausvaters; es hiesse dem Lande die Phantasmagorie einer blühenden Zukunft vorzaubern, es zu schwindelnden Unternehmungen verlocken, während in der That der sichere Grund zu schließlicher Verarmung, zu den bittersten Enttäuschungen und zu gänzlicher Ruine gelegt werden würde.

Es wird keinem Privatmanne beifallen kostbare, ja gefährliche Anleihen zu contrahiren, so lange er noch selber eine baare Reserve unverzinst liegen hat. Er wird vor Allem zusehen, wie weit er mit derselben reicht, und es vorziehen sein lahm liegendes Capital fruchtbar zu machen, eine Rente davon zu erzielen, statt es allmählig dadurch zu vernichten, daß er davon Anderen Renten zahlt. Thut er es aber, so ist seine Verarmung sicher.

So sicher, wie ein in die Luft geschleudertes Stein zur Erde zurückfällt, so sicher tritt eine Entwerthung des Geldes und übermäßiges Steigen der Preise aller Producte ein, sobald mehr Geld an den Markt kommt, als zu den Transactionen stricte erforderlich.

Gegentwärtig ist die livl. Landwirthschaft bereits kaum im Stande, der auswärtigen Concurrnz zu begegnen; soll noch der Productenpreis durch gewaltsame Entwerthung des Geldes gesteigert werden, so wird die Absatz-Stockung constant.

Livland hätte dem Auslande einen Rententribut zu entrichten

und zugleich versiegten die Erwerbsquellen — mit verdoppelter Geschwindigkeit näherte es sich dem Ruine.

Wie anders stellt sich die Aussicht, wenn nicht Geldüberfluß erzielt, das Land nicht überreizt werden soll zu krankhafter Entwicklung; wenn nur so viel Anstrengungen gemacht werden sollen, als die Hinwegräumung der Hindernisse erfordert, die sich gegenwärtig der Entwicklung entgegenstellen.

Das einzige, nach der gegenwärtigen Sachlage dem Einzelnen wirklich unüberwindliche Hinderniß bildet die hypothekarische feste Vereinigung sämtlicher Wirthschaftscomplexe eines Gutes. Sobald diese fortgefallen ist, giebt es genau genommen kein einziges wirkliches Hinderniß am Verkauf der Bauerländereien; weder juridische, noch volkswirthschaftliche, noch finanzielle absolute Bedenken treten dann mehr entgegen.

Man nehme an, daß das Hypothekenfolium des Gesamtguts im Hofgerichte geschlossen worden, und daß statt seiner ein neues Folium für das Rittergut daselbst eröffnet worden und so viele kreisgerichtliche Hypothekenfolien als das Gesamtgut Bauergefinde besaß. Man nehme an, daß sämtliche auf dem Gesamtgute lastende Schuldposten auf die neuen Hypothekenfolien vertheilt worden, wie unser Antrag es vorschlägt. Was kann jetzt am Verkaufe hindern? Wozu sind nun neue Geldmittel erforderlich? Ob der Käufer den ganzen Kauffchilling baar auszahlt, oder ob er das Grundstück mit Pfandbrief- oder Obligationsschulden belastet, richtet sich nach Connivenz und Uebereinkunft. In jeder Weise ist die Operation möglich und kann von keiner Seite Einsprache erhoben werden. Mittel zur Schuldenabtragung oder Mittel für die Hofeswirthschaft

erhält der Verkäufer durch die Anzahlungen und durch die späteren Tilgungsbeiträge. Selbst denen auf schätzbare Grundstücke ausgestellten Obligationen könnte eine Form gegeben werden, welche ihre Verwerthbarkeit erhöhte, so daß selbst bei geringen Anzahlungen der Verkäufer die Möglichkeit hätte, bedeutende Capitalien flüßig zu machen. — Die Ansprüche derjenigen Creditoren, welche ihre Forderungen vom Gesamtgute auf das Rittergut übertragen ließen, können noch besonders gesichert werden durch die Bestimmung, daß alle Kaufschillings An- und Abzahlungen im Kreisgerichte gemacht werden und daß sie ganz oder theilweise zur Tilgung ihrer Forderungen verwendet werden sollen.

Jeder Verkauf wäre in der That ermöglicht, sobald eine Befreiung der Hypotheken stattgefunden hätte. Diese Schwierigkeit zu überwinden gilt es; die Capitalmittel, welche hierzu nöthig sind, müssen jedenfalls beschafft werden; hier ist öffentliche Hülfe nöthig, ohne welche der Einzelne nicht fortzuschreiten vermag. Das Uebrige aber muß ihm überlassen bleiben und weiter darf die öffentliche Hülfe vorläufig nicht reichen.

Die Befreiung der Hypotheken, d. h. die Eröffnung neuer Follen, kann nur mit Bewilligung aller Gläubiger geschehen. Die Einsprache eines Einzigen, welcher verlangt, das ihm übergebene Pfand dürfe nicht alterirt werden, genügt, um die Operation zu hindern — es sei denn, daß er durch Kündigung beseitigt werde.

Die ingrossirten Forderungen können in 3 Klassen getheilt werden.

1. Die Forderungen des adeligen Creditvereines (4000 Rbl. pr. Haken). Daß diese auf Beschluß der Generalversammlung inte-

graliter auf das Gehorchsland übertragen werden können, ohne die geringste Gefährdung der Pfandbriefsgläubiger, braucht nicht erst nachgewiesen zu werden.

2. Die Forderungen Privater bis zur Totalbelastungshöhe von 6000 Abl. pr. Haken. In diese Klasse gehören die pupillarischen Forderungen, die Capitalien öffentlicher Institute, sowie die Forderungen besonders vorsichtiger und schwieriger Geschäftsleute. Von dieser Seite darf entweder die Einwilligung zur Hypothekentheilung nicht gegeben werden, oder es wird aus übermäßiger Vorsicht und Aengstlichkeit die Uebertragung der Forderung auf das Hofesland oft nicht zugestanden werden. — Hier hat das Creditinstitut helfend einzutreten durch ein Pfandbriefdarlehn von 2000 Abl. pro Haken, jedoch nur zum Zwecke der Beseitigung solcher hinderlicher Ingrossarien. Eine derartige Erhöhung des Pfandbriefdarlehens würde anerkanntermaßen die Sicherheit der Pfandbriefinhaber keineswegs gefährden. Auf neue Verschreibung sollte auf das Hofesland vorläufig ohne specielle Bonitur und Taxation desselben, kein neues Pfandbriefdarlehn gegeben werden, so daß eine unnöthige, die Hypothekenbefreiung nicht direct fördernde Vermehrung der Schuldenlast nach Möglichkeit vermieden werde.

3. Die Forderungen Privater, welche nach 6000 Abl. pro Haken ingrossirt sind. In diese Klasse gehören Erbcessions-Schillingsreste und Forderungen von Miterben und Vertrauensgläubigern, welche alle mehr oder weniger den Charakter des Personalcredits an sich tragen und mit seltenen Ausnahmen sicherlich werden auf das Hofesland übertragen werden dürfen.

Wie viel wird unter solchen Voraussetzungen die durch die Hypothekenbefreiung im Maximo erforderliche Vermehrung der Schuldenlast

betragen und um wieviel wird der Valutenmarkt beschwert werden müssen?

Im Ganzen werden emittirt im Maximo		
auf 2000 Haken à 4000 Rbl. Pfandbriefe .	С. Rbl.	8,000,000
„ 4000 „ „ 6000 .	„	24,000,000
		<hr/>
	С. Rbl.	32,000,000

Mit Ausschluß der erhöhten Anleihe beträgt gegenwärtig die Pfandbrieffschuld . . . ca. 16,200,000

Die durch die neue Emission getilgten Privatforderungen und die erhöhten unkündbaren Pfandbrief-Darlehen betragen 4000 × 3300 . . .	„	13,200,000	„	29,400,000
		<hr/>		um 2,600,000

Die Gesamtverschuldung ist mithin gestiegen und die um 13,600,000 vergrößerte Pfandbriefemission hat zum allergrößten Theile sehr natürliches Placement gefunden bei den früheren Inhabern der getilgten Privatforderungen, in der Voraussetzung freilich, daß der Zinsfuß der Pfandbriefe eine dem Zustande des Geldmarktes entsprechende Höhe erhalten hat.

Diese nothwendige Höhe des Zinsfußes wird der Creditverein bewilligen müssen, gleichgültig ob 18 oder 29 Millionen Pfandbriefe cursiren. Es ist jedoch fraglich, ob eine Erhöhung über den jetzigen Zinsfuß hinaus durch Conversion der alten Pfandbriefe zu neuer, in Deutschland üblicher Form, durch Publication der Bilanzen, durch Couránotirung an auswärtigen Börsen und dortige Auszahlung der

Coupons durch die erwähnten Mittel, gegenwärtig unvermeidlich sei; ob das Sinken des Pfandbriefcourses stattfindet, weil die Capitalisten eine bessere Anlage suchen, oder aber ob es eine Folge vorübergehenden Geldmangels sei. Diesem wird durch Zinserhöhung nicht vorgebeugt. Ist Geldmangel der Hauptgrund von Kündigungen, so hören diese nicht auf, trotz Zinserhöhung, wohl aber kann unter solchen Umständen, wenn der Auswechslungsfonds nicht hinreicht, der Cours sinken und eine dem Vereine schädliche Agiotage, ein fortgesetztes Ankufen und Kündigen Seitens einzelner vermögender Speculanten, eintreten. Es wäre mithin vor Allem der Versuch zu machen, ob durch Anmuthung eines Auswechslungsfonds, durch partielle Unkündigbarmachung den Kündigungen Einhalt gethan werden und der Cours gehoben werden kann. Außerdem wäre die Concurrnz der Capitalisten in weiteren Kreisen zu erwecken.

Pfandbriefemissionen, über die bezeichneten hinaus, d. h. weiter erhöhte Anleihen werden voraussichtlich nicht erforderlich sein, weil die Hofeswirthschaften hinreichende Betriebsmittel erwarten werden durch die Anzahlungen auf Gehorchsland-Verkäufe. Jedensfalls bevor es sich nicht gezeigt, daß diese Voransetzung eine irrige sei, dürfen weiter erhöhte Anleihen nicht stattfinden.

Auf diese Weise würden durch die wohlfeilsten und sichersten Mittel, ohne Ueberstürzung, ohne übermäßige Verschuldung, ohne die Gefahr der Geldentwerthung, ohne die mindeste Crediterschütterung, ohne Erschütterung des Vertrauens zur Ritterschaft und zu ihren Instituten, ohne Vergrößerung der politischen Gefahren das Hinderniß beseitigt, (die hypothekarische Zusammengehörigkeit des Hofes- und des Gehorchslandes) das Hinderniß, welches mehr

als alles andre in die Entwicklung der Agrarverhältnisse hemmend eingreift.

Die livländische Ritterschaft hätte ihrer Pflicht genügt, indem sie soviel als nur möglich, ihre Interessen mit denen des Bauerstandes identificirte; sie hätte ihre Pflicht gethan und dürfte getrost und mit Zuversicht, mit freiem Gewissen, dem entgegensehen, was die Zukunft bringt.

Sollen wir jedoch annehmen, daß alle unsre Voraussetzungen uns trügen, daß keines der sonst unwandelbaren volkswirtschaftlichen Gesetze in Livland zur Geltung kommen wird, daß es nicht hinreichen wird, die Hypothekenbefreiung durchzuführen; daß nothwendig noch Geld, viel Geld ins Land geschafft werden müsse; und daß solches nicht erreicht werden könne anders, als durch Zugeständniß hohen Zinsfußes, und durch gefährliches Zugeständniß der Ueberwährung für 36 Jahre — sollen wir das alles zugeben, so halten wir doch unabänderlich fest an zwei Punkten:

1. so gefährliche Concessionen dürfen nicht zugestanden werden, bevor alle Mittel aufgeboten worden sind, sie entbehrlich zu machen, und bevor sie sich als unwirksam erwiesen haben.

2. die Gefahr solcher Concessionen darf nicht den Bauern allein aufgebürdet werden; sie muß nicht nur indirect, sondern auch direct vom Adel mitgetragen werden, durch Betheiligung an einem und demselben Bankinstitute.
